



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Δ.: Zwei Bundestage

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Zwei Bundestage.

(Von der Schweizergrenze.)

Die schweizerische Eidgenossenschaft besaß von 1815 bis 1847 eine Tag-  
sagung, welche mit dem deutschen Bundestage viele Aehnlichkeit hatte. In  
manchen Beziehungen aber waren die beiden Einrichtungen verschieden. Die  
schweizerische war uralt, Jedermann erkannte sie wieder, als sie nach der kur-  
zen helvetischen Republik und der napoleonischen Mediationsverfassung, welche  
weit besser war, ihr ehrwürdiges Antlitz wieder zeigte. Die deutsche Bundes-  
verfassung war etwas Neues; sie war nicht das alte Reich, um so mehr be-  
rechtigte sie zu den schönsten Erwartungen. Die schweizerische Einrichtung be-  
ruhte ferner nicht auf so großartigen Fiktionen wie die deutsche in Bezug auf  
die Gleichberechtigung aller Mitglieder des Bundes. Die Schweiz ist keine  
Großmacht, unter ihren „Ständen“ (Cantonen) sind keine Großmächte, kein  
„Stand“ hat außerschweizerische Besitzungen, mit denen er als europäischer  
Staat außerhalb der Eidgenossenschaft stünde; die Schweiz ist ferner neutral  
und so lange sie ihre Neutralität nicht gefährdet glaubte, lag ihr mehr an  
der Ungebundenheit ihrer Glieder als an der Zusammenfassung aller Kräfte  
in Einer Hand. Dem Partikularismus, „Cantönligeist“ genannt, entsprach  
die Verfassung von 1815 vortrefflich. Deutschland hatte zwar als solches längst  
aufgehört, eine Großmacht zu sein, aber durch den Bundestag sollte es wieder  
eine Großmacht werden. Diese Aufgabe konnte der Bund jedoch nicht lösen,  
weil er zwei Großmächte unter seinen Gliedern zählte, die keine dritte neben  
sich haben wollten; die Institution konnte daher, wie die schweizerische, nur  
dem Particularismus dienen. Als die Schweiz merkte, daß sie ungeachtet ihrer  
Neutralität angefochten werden könne, sorgte sie für eine bessere Bundesver-  
fassung; Deutschland, obgleich zum Oestern bedroht, hat dies bis jetzt zwar  
einmal versucht, aber nicht zu Stande gebracht.

In einzelnen Zügen bieten sich noch bemerkenswerthe Vergleichungs-  
punkte zwischen der alten schweizerischen Tagsagung und dem deutschen Bundes-  
tage. Während Deutschland nur Ein Frankfurt hat, besaß die Schweiz deren  
Drei. Alle zwei Jahre wechselte die Tagsagung ihren Sitz zwischen den

Städten Bern, Zürich und Luzern; schwere Lastwagen schleppten das eidgenössische Archiv mit Acten und Allem von einer Stadt zur andern. Die Regierung des Cantons, an welchem die Tagsatzung sich aufhielt, war „Vorort“, das heißt, geschäftsführende Regierung, eine Executive für die Beschlüsse der Tagsatzung. Von den Attributen einer Centralgewalt hatte der Vorort die Vertretung der Eidgenossenschaft nach außen und die Verfügung über die Streitkräfte zum eidgenössischen Dienst; der Soldat fühlte sich mit dem nationalen Abzeichen, der rothen Armbinde mit dem weißen Kreuze, als schweizerischer Krieger. Dies ist mehr als der deutsche Bundestag hat, dem eine geschäftsführende Regierung fehlt. Eigene Finanzen hatte das Bundesorgan in der Schweiz so wenig wie in Deutschland, beide waren auf Beiträge der Mitglieder angewiesen. Die Cantone waren in Klassen eingetheilt, so daß die reicheren mehr zahlten als die ärmeren; neben der Bevölkerung bildete der Wohlstand einen Factor für die Umlage der Beiträge, so daß z. B. Basel und Genf 5 bis 6 mal so viel im Verhältniß zur Bevölkerung aufzubringen hatten als Uri oder Unterwalden. Bern fiel unter zwei Klassen: unter eine höhere für den deutschen Landesheil, und eine niedere für den ärmeren französischen. Die deutsche Bundesmatrikel scheidet Alle über Einen Kamm, die reichen Hanseaten und Frankfurter wie die armen Gebirgsbewohner in den böhmischen Wäldern. Die Bundesverfassung von 1848 hat der Schweiz gegeben, was dem Bundesvertrag vom 7. August 1815 fehlte. Bis wir in Deutschland so weit kommen, wäre es vielleicht zuträglich, den Bundestag eben so wie die ehemalige Tagsatzung in periodische Bewegung zu setzen, einen Turnus zwischen Wien, Berlin und München einzuführen und die betreffende Regierung als Vorort walten zu lassen. Der Umzug könnte, um die Arbeiten nicht zu stören, in den Ferien geschehen und diese könnten auf zehn bis elf Monate im Jahre verlängert werden. Aus der Permanenz der Bundesversammlung ist Deutschland noch kein Heil erwachsen; die Tagsatzung war ordentlicher Weise nur wenige Wochen im Jahre versammelt und fand daher keine Muße, in die inneren Angelegenheiten der „Stände“ maßregelnd einzugreifen. Ihr äußeres Erscheinen imponirte, obgleich die Gesandten an dem europäischen Frack keine Sterne und Kreuze trugen; dafür folgte einem Jeden der „Standesweibel“, ein Bote, dessen Mantel in den Farben des Cantons gestreift war. Wie in Frankfurt, so stimmten in Bern, Zürich oder Luzern die Gesandten nach Instructionen; aber es fanden hier förmliche öffentliche Verhandlungen statt. Nöthig waren diese gerade nicht, denn die Gegenstände, welche auf die Tagesordnung kamen — die Tractanden — waren vorher bekannt, ebenso die Instructionen, die jeder Canton seinem Gesandten erteilt hatte; die Beschlüsse zu finden, bevor die Sitzungen begonnen hatten, war ein einfaches Rechenexempel, und die Debatten selbst hatten nur einen dramatischen

Effect, immerhin Etwas für das Volk, was Frankfurt nicht bietet. Dazu kam noch ein sprachliches Interesse. Jeder Gesandte sprach in seiner heimatlichen Zunge, man hörte nicht nur verschiedene oberdeutsche Mundarten, sondern auch französisch und italienisch. Ein äußerst gewandter Dolmetscher gab nach Anhörung eines deutschen Vortrags den Sinn desselben sofort französisch wieder, womit sich in der Regel auch der italienische Tessiner zufrieden gab, und umgekehrt die französische Rede in deutscher Sprache. Man könnte, wenn man wollte, in Frankfurt ähnliche Sprachstudien treiben, wenn die Gesandten von Dänemark und Niederland in der Bundesversammlung eben so sprechen wollten, wie ihre Bundesländer regiert werden, nämlich holländisch und dänisch. Die Abstimmungen der Tagsatzung zeigten außerdem noch das arithmetische Curiosum, daß zwei halbe Stimmen nur in den seltensten Fällen eine ganze ausmachten. Jeder Halbcanton, Baselstadt und Baselland, Appenzell-Innerrhoden und Appenzell-Außerrhoden, hatte eine halbe Stimme; aber nur die beiden zusammen gehörigen Cantonshälften bildeten eine ganze Stimme. Da sich die betreffenden Cantone gerade darum getrennt hatten, weil sie nicht einig waren, so fielen ihre halben Stimmen regelmäßig in entgegengesetzter Richtung, Baselstadt stimmte mit Innerrhoden conservativ, Baselland mit Außerrhoden liberal, und dann waren die beiden halben Stimmen keine ganze. Dieser Umstand gewann eine historische Bedeutung, als im Jahre 1830 in den größern Cantonen die Patrizier ihre Macht verloren, die Bauern auf den curulischen Stühlen Platz nahmen und neben der Pressfreiheit, dem Straßenbau, dem Volksschulwesen und anderen nützlichen Dingen auch eine bessere Bundesverfassung verlangten. Der Antrag kam an die Tagsatzung und es wurde zunächst über die Vorfrage verhandelt, ob die Tagsatzung selbst die Reform in die Hand nehmen oder ob eine besondere constituirende Versammlung damit betraut, und im bejahenden Falle, wie dieselbe zusammengesetzt werden solle. Die Mehrheit für einen Beschluß erforderte zwölf Stimmen, aber so viele waren für keinen Antrag zu erlangen; so kam Jahr für Jahr die Reformfrage wieder auf die Tractanden und schleppte sich sechzehn Jahre lang unerledigt hin. Zuletzt hatten sich elf und zwei halbe Stimmen für einen Antrag vereinigt, aber es waren leider nicht zwölf Stimmen, denn die zwei halben waren Appenzell-Außerrhoden und Baselland. Da kam 1847 der Sonderbundskrieg, die kleinen Kantone wurden von den großen besiegt und durften beklagen, daß ihre leichtsinnigen Väter vor Jahrhunderten die anderen in ihren Bund aufgenommen hatten. Nun drang das Bedürfnis stärkerer Einigung durch, zumal die Gefahr fremder Einmischung nahegerückt war. Die Tagsatzung selbst, besser instruiert, brachte in Monatsfrist (vom 15. Mai bis 27. Juni 1848) den Entwurf der neuen Bundesverfassung zu Stande, welcher vom Volke und von den Regierungen unverändert angenommen wurde. In kurzer Frist gewann die

Schweiz durch die neuen Institutionen die Post-, Münz- und Zollvereinheit; dabei behielten die Cantone eine genügende Selbstständigkeit, sie brauchten den Einheitsstaat nicht und erreichten, was Noth that, mit Beibehaltung der föderativen Form.

Hatte die alte Tagsatzung zu wenig geleistet, so war sie doch niemals mißbraucht worden, um liberale Regungen in den Cantonen zu unterdrücken. Die patrizischen Regierungen hatten den Muth gehabt, dies selbst zu thun, ohne ihren Bundesstag in Anspruch zu nehmen. Die periodische Presse z. B. erfreute sich einer so tugendhaften Censur, wie sie nur je durch Carlsbader und andere Beschlüsse in Deutschland zur Blüthe gebracht war. In einer Berner Zeitung las man die interessantesten Berichte über Amerika, Australien und China, aber nie ein Wort der Kritik über die Verwaltung des eigenen Staates. Die Censoren übten eine musterhafte Zucht. Da geschah es, daß eine Landsgemeinde, die Versammlung des souverainen Volkes in Appenzell, durch deren Wahl sämtliche Aemter, folglich auch das Censoramt, besetzt wurden, zu der Ansicht gelangte, sie sehe nicht ein, welchen Nutzen diese Function dem Gemeinwesen bringe, und weshalb dafür eine, wenn auch noch so kleine Besoldung dem gemeinen Sackel aufgebürdet werden sollte. Kurz, die Landsgemeinde beschloß, keinen Censor mehr zu wählen und somit war die Presse frei. Als bald gewann die kleine Appenzeller Zeitung eine nie geahnte Wichtigkeit für die Schweiz. Die bedeutendsten Schriftsteller und Staatsmänner der liberalen Partei wurden ihre Mitarbeiter und weckten die öffentliche Meinung für die Frage der Bundesreform und für größere Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung und Verwaltung der Einzelstaaten. Die Cantonsregierungen wehrten sich durch Verbote, aber sie beförderten dadurch nur die Verbreitung des Blattes. Das Organ des Bundes mischte sich nicht in diese Angelegenheit, die Tagsatzung wagte keinen Eingriff in die Souverainetät des Cantons Appenzell. Dies geschah in den zwanziger Jahren. Im Jahre 1832 vernichtete der Bundesstag in Frankfurt das Preßgesetz, welches die Regierung mit beiden Kammern in Baden vereinbart und verkündet hatte! —

Im Jahre 1830 wurde die Zahl der constitutionellen Staaten in Deutschland um einige vermehrt. Hätte eine oder die andere Regierung damals bei dem Bundestage den Antrag gestellt, seine Verfassung zu verbessern, und diesen Antrag von Zeit zu Zeit wiederholt, so würde derselbe bis zum Jahre 1848 in den Ausschüssen geschlummert haben.

Wir hätten keine öffentlichen Kammerverhandlungen über Instructionen an die Bundestagsgesandten, keine öffentlichen Verhandlungen in Frankfurt über die Bundesreform erlebt; die Zahl der Stimmen für den Antrag hätte sich nicht allmählig vermehrt, und es hätte also der Bundesstag im Jahre 1848 als das Metternichsche System am Boden lag, nicht, wie die Tagsatzung

etwas zu Stande gebracht; er konnte auch in diesem Falle nichts Anderes thun, als was er gethan hat, seine eigene Unfähigkeit erklären. Ein östreichisches Mitglied des deutschen Parlaments weis sagte im Juni 1848, als die Einheits Hoffnungen am höchsten standen, allerdings nur in vertraulichem Gespräche: „Es wird nichts Anderes kommen als wieder der alte Bundestag; warum? — Oestreich kann nichts Anderes brauchen.“ — Der Mann, ein höherer Offizier, hatte richtig gesehen; aber nun ist es so weit gekommen, daß der Bundestag und Oestreich einander selber nicht mehr brauchen können.

Wenn im Jahre 1848 die patriotische Hingebung der Tagsagung, welche einen Verfassungsentwurf annahm, der sie selbst aus der Welt schaffte, in Frankfurt bei dem Bundestage keine Nachahmung fand, so wurde doch auch hier ein Entwurf ausgearbeitet. Das Parlament kam mit dieser Arbeit zwar nicht in einem, aber doch ungefähr in neun Monaten ins Reine. Während aber in der Schweiz Regierungen und Volk ihrerseits einen Beweis von Nationalgefühl und politischer Einsicht gaben, indem sie den Entwurf durch einmüthige Zustimmung zur Verfassung erhoben, sträubten sich in Deutschland die Großen, und ihr Sträuben erlöste die Kleinen. Gesehen wir es nur, nicht allein an den Höfen und in den Ministerien, nein, auch unter den Bürgern und Bauern offenbarte sich ein Uebermaß von Particularismus und ein kläglicher Mangel an National Sinn. Jedes Ländchen beinabe machte sich eine Verfassung, meist auf breiterer demokratischer Grundlage, und wären die Fürsten nicht geblieben, wir hätten nicht achtunddreißig Staaten, sondern mindestens ein halbes Tausend Republikanen, vielleicht unter dem „schwachen Dache“ eines Directoriums zu einem ephemeren Dasein gelangen sehen. Es ist seither besser geworden mit der Einsicht in das, was dem Vaterlande noth thut. Die Einheitsfrage ist auf die einfache Formel zurückgeführt: was ist nöthig, damit Deutschland sich der äußeren Feinde erwehren und seine inneren Hilfsquellen gehörig fördern und benutzen kann? Nicht viel länger ist die Antwort: Deutschland bedarf einer einheitlichen Leitung für sein Heer, seine auswärtige Politik, und seine nationalen Angelegenheiten; die Befugnisse und die Mittel zu diesen Zwecken müssen der Centralgewalt und der Nationalvertretung eingeräumt und zur Verfügung gestellt werden.

Wenn die Voraussetzungen für die Möglichkeit einer bundesstaatlichen Regierung mit Nationalvertretung gegeben sind, ein öffentlicher Geist, welcher den particularistischen Widerstand in den einzelnen Gliedern bricht, ein öffentlicher Wille, der in den Regierungen und Landesvertretungen durchschlägt: dann sind die betreffenden Bestimmungen in der Bundesverfassung nicht schwer zu formuliren. Ohne jene Voraussetzungen dagegen helfen die bestredigirten Bundesgrundgesetze so viel wie gar nichts. In der deutschen wie in der schweizerischen Bundesacte von 1815 und 1816 lagen alle Keime, welche in ihrer Entwicklung

aus dem völkerrechtlichen Verhältnisse in ein staatsrechtliches hätten führen können; allein die Neigung und der Wille dafür waren unter den Gliedern nicht vorhanden. In der eidgenössischen Kleinwelt hat die im Sonderbunds- kriege bloßgelegte Gefahr innerer Zerrwürfnisse und äußerer Einmischung die Einigung gestärkt, und die Erfahrungen der Jahre 1859 und 1860 haben den neuen Bund in den Gemüthern noch mehr befestigt. In Deutschland hätte die versuchte Einführung einer von den meisten Fürsten angenommenen Verfassung beinahe zum Bürgerkriege geführt, und die neueren Gefahren haben zu einer Art von Sonderbund eher als zu einer stärkern Einigung Anlaß gegeben. Inzwischen darf man, aller Schwierigkeiten ungeachtet, den Muth nicht sinken lassen, da durch ihre Ueberwindung die Existenz einer großen Nation bedingt ist, und da es nicht schwer fällt durch Vergleichung nachzuweisen, wie überall, wo es sich um eine Conföderation handelt, die nämlichen wesentlichen Erfordernisse sich gleichsam von selbst herausstellen. Wenn wir uns dabei auf eine Vergleichung der schweizerischen Verfassung von 1848 mit dem Entwurfe einer deutschen Reichsverfassung von 1849 beschränken, so ist zu bemerken, daß die Ausdehnung auf die Verfassung der amerikanischen Union, welche gegenwärtig auf eine schwere Probe gestellt wird, und anderseits auf den Erfurter Entwurf, das Ergebniß nicht verändern würde.

Die Vertretung der Gesamtheit wie der einzelnen Glieder nach außen steht nach beiden Verfassungen selbstverständlich der Centralgewalt zu. Sie allein hat das Recht über Krieg und Frieden, besorgt die auswärtigen Angelegenheiten, schließt Verträge und ernennt die Gesandten und Consuln. Den einzelnen Staaten ist jedoch die Befugniß zu Verträgen nicht ganz entzogen. Nach der Reichsverfassung von 1849 steht ihnen frei, unter einander Verträge überhaupt, mit nichtdeutschen Regierungen aber nur über Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei abzuschließen. Sind solche Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, so müssen sie der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, sofern das Reichsinteresse dabei betheilt ist, zur Bestätigung vorgelegt werden. Das Vertragsrecht der Cantone ist enger begrenzt. Bündnisse und Verträge politischen Inhalts unter einander sind ihnen untersagt; Vereinbarungen über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung sind der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche die Vollziehung zu hindern befugt ist, wenn der Inhalt den Bund oder die Rechte anderer Cantone beeinträchtigt. Verträge mit dem Auslande dürfen die Cantone über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei abschließen, und sie können darüber mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbarem Verkehr treten; weiterhin haben sie sich der Vermittelung des Bundesrathes zu bedienen.

In Beziehung auf die Streikräfte unterscheidet der Entwurf von 1849

zwischen der Landmacht und der Seemacht. Letztere ist ausschließlich Sache des Reichs. Die Landmacht dagegen wird von den einzelnen Staaten ausgebildet und unterhalten (so weit die Kosten den Friedensstand nicht übersteigen); es bleibt ihnen die Verfügung über ihre Truppen, so weit dieselben nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen werden. So weit gehen die Bestimmungen kaum über die bestehenden der Bundesacte hinaus. Viel weiter aber gehen nothwendig die in den Entwurf aufgenommenen Grundzüge einer deutschen Kriegsverfassung gegen die betreffenden, als unzulänglich allgemein anerkannten Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung. Der Reichsgewalt und Gesetzgebung bleiben vorbehalten: eine allgemeine Wehrverfassung, die Gesetzgebung und Organisation des Heerwesens, so wie die Aufsicht über die Durchführung derselben; die Ernennung der Befehlshaber für die gemischten Armeecorps, und für den Krieg die Ernennung der commandirenden Generale der selbstständigen Corps, so wie des Personals der Hauptquartiere. Endlich kann die Reichsgewalt Festungen und Küstenvertheidigungswerke anlegen, auch vorhandene Festungen für Reichsfestungen erklären. — Die Schweizerische Verfassung gibt der Bundesgewalt nicht allein alle die gedachten Befugnisse — eine Seemacht kommt hier auch in der Verfassung nicht vor — sondern sie bestimmt außerdem, daß alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste ausschließlich die eidgenössische Fahne führen; daß außer dem Auszuge von drei Procent und der Reserve von ein und ein halb Procent der Bevölkerung, in Zeiten der Gefahr auch die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) der Cantone dem Bunde zur Verfügung stehen. Endlich übernimmt der Bund den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Cavallerie, die Bildung der Instructoren für die übrigen Waffengattungen, den höhern Militärunterricht für alle Waffengattungen, die Lieferung eines Theiles des Kriegsmaterials, und überwacht den Militärunterricht der Infanterie und Scharfschützen, so wie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszugs, welches die Cantone zum Bundesheere zu liefern haben.

Zur Bestreitung der Ausgaben für die Zwecke der Gesammtheit überweist der Entwurf von 1849 der Reichsgewalt zunächst einen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Productions- und Verbrauchssteuern (Branntwein, Tabak, Rübenzucker u. s. w.). Die Größe dieses Antheils wird nach Bedarf durch das ordentliche Budget bestimmt; der Rest des Betrags der genannten Einkünfte wird unter die einzelnen Staaten vertheilt. Zur Ergänzung ihres Bedarfs hat die Reichsgewalt ferner das Recht, Matricularbeiträge umzulegen; in außerordentlichen Fällen endlich ist sie befugt, Reichssteuern aufzulegen, so wie Anleihen zu machen und sonstige Schulden zu contrahiren (z. B. durch Ausgeben von Schatzscheinen). — Dem eidgenössischen Bunde werden nach der Verfassung zur Verfügung gestellt: die Erträge

der Grenzzölle, der Postverwaltung und der Pulververwaltung; ferner die Zinsen der eidgenössischen Kriegsfonds, zuletzt subsidiarisch Beiträge der Cantone, welche jedoch nur in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden dürfen. Die Schweiz hat hiernach für eigene, von dem guten Willen der Einzelregierungen unabhängige Einkünfte der Bundesgewalt reichlich gesorgt, und es ist die vorsichtige Bestimmung getroffen, daß jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldcontingents für Bestreitung von Militärfkosten bei eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundeskasse liegen muß. Der Bundeskasse zu Frankfurt ist eine ähnliche Last nicht aufgebürdet, obgleich dies im Falle eines Aufgebotes kleiner Contingente zur Vollstreckung der Execution in Schleswig-Holstein nicht schaden könnte. In Betreff der Geldmatrikel hat die schweizerische Verfassung den alten Grundsatz, dessen oben schon erwähnt ist, beibehalten, daß nämlich nicht die Bevölkerung allein, sondern theils diese, theils die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Cantone zur Grundlage dienen. Um den Veränderungen, welche die Zeit bringt, gerecht zu werden, ist die Geldskala alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen. Im deutschen Zollverein ist das Beispiel gegeben, wie Städte und Länder, Frankfurt und Hannover, einen weit größern Antheil an den Zollgefällen, als nach der Volkszahl ihnen zufallen würde, verlangt und zugestanden erhalten haben, weil sie reicher sind als andere, und daher mehr zollpflichtige Gegenstände verbrauchen. Es wird daher nicht schwer fallen, den Maßstab, nach welchem die Bezüge bemessen werden, auch bei den Leistungen in Anwendung zu bringen. Wenn endlich die schweizerische Verfassung nicht von Anleihen und von andern Schulden als von Mitteln zur Bestreitung der Ausgaben spricht, so kommt dies ohne Zweifel daher, weil derartige Operationen dort nicht für den ordentlichen Haushalt in Aussicht genommen werden, wie dies auch andernwärts nicht, und nur in solchen Staaten geschieht, wo die Staatsrechnung regelmäßig mit einem Deficit abschließt, z. B. in . . . China. Es folgt jedoch daraus keineswegs, daß die Eidgenossenschaft nicht auch Schulden machen dürfe, wenn die Noth es erfordert. Wenn auch nicht unter den ordentlichen Einnahmen, so ist doch unter den Befugnissen der Bundesversammlung das Recht, Anleihen zu machen, ausdrücklich angeführt, und bekanntlich ist davon auch schon bei dem Neuenburger Handel Gebrauch gemacht worden. Dagegen hat der Bund nicht das Recht, Steuern (directe) auszusprechen, und es könnte darauf auch in einem deutschen Bundesstaate verzichtet werden, falls der Centralgewalt die sämtlichen Zollgefälle und der Ertrag solcher Productions- und Verbrauchssteuern, über deren gemeinschaftliche Erhebung und Vertheilung jetzt schon Beiträge unter einzelnen Zollvereinsregierungen bestehen, für Zwecke der Gesamtheit überlassen würden.

Die Vertretung nach außen, die Verfügung über die Streitkräfte, die

dazu erforderlichen Mittel, das sind die Dinge, auf welche es hauptsächlich ankommt, wenn die Centralgewalt im Stande sein soll, die Rechte und Interessen der Gesamtheit zu wahren und ihr Gebiet gegen feindliche Angriffe zu schützen. Auf diese Punkte beschränkt sich unsere Vergleichung der betreffenden Bestimmungen in der schweizerischen Verfassung und dem Entwurfe einer Reichsverfassung von 1849, und es sei nur noch bemerkt, daß von den gemeinsamen innern Angelegenheiten, worüber die Gesetzgebung und Oberaufsicht mit mehr oder weniger Beschränkung dem Bunde vorbehalten ist, Zölle, Handel und Schifffahrt, Post, Telegraphen, Münze, Maß und Gewicht, sowie ein Reichs- oder Bundesgericht die wesentlichsten sind. — Bei Abfassung der deutschen Bundesacte wurde auch keineswegs verkannt, was nöthig sei, um „nach außen eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht“ zu bilden. Es wurde der Bundesversammlung als ihr erstes Geschäft aufgegeben, „die Grundgesetze des Bundes abzufassen und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse festzustellen. Wie jedoch die hohe Versammlung ihre Mühe und Zeit mit Maßregeln gegen Kammern, Professoren, Studenten und Handwerksburschen verschwendete, wie wenig sie für ihre große, nationale Aufgabe geleistet, dies mag sie selbst uns sagen in einigen Stellen aus dem Bundestagsprotokoll vom 8. März 1848:

„Schon die Grundverfassung des Bundes war eine mangelhafte und ungenügende. Manche Gegenstände waren darin aufgenommen, die füglich den einzelnen Bundesgliedern hätten überlassen bleiben können, während andere und wichtigere, die zur Entwicklung und Erstarbung des Bundes unentbehrlich waren, von dessen Kompetenz ausgeschlossen, oder doch nur als Versprechen oder Wunsch bezeichnet wurden. Die Erfüllung solcher Versprechen und Wünsche wurde aber von der Einhelligkeit der Stimmen abhängig und dadurch die Erreichung eines befriedigenden Resultates von vornherein unmöglich gemacht. Auf diesem Wege konnten die zu einem wahren und kräftigen Bunde unentbehrlichen Institutionen nicht ausgebildet, noch weniger zur Anwendung gebracht werden. Der Souveränität der einzelnen Bundesstaaten wurde dadurch eine Ausdehnung gegeben, welche die Wirksamkeit des Bundes in stets engere Grenzen einzwängen mußte. Hieraus entsprang die Abhängigkeit der Bundestagsgesandten von speciellen Instructionen und die Unmöglichkeit der Entwicklung irgend einer selbstständigen Thätigkeit dieser hohen Versammlung. Die Protokolle hoher Bundesversammlung waren nichts mehr als ein Repertorium von Vorträgen und einzelnen Abstimmungen ohne inneres Leben und Zusammenhang, ohne Austausch der Ideen und Ansichten, ohne ein sich daraus mit Folgerichtigkeit ergebendes Resultat. Dazu kam eine mangelhafte Geschäftsordnung, deren Vervollständigung nicht einmal versucht und noch

weniger erzielt wurde. Allein auch diese Geschäftsordnung konnte bei der Stellung, die den Bundestagsgesandten von ihren Regierungen gegeben war, nicht einmal eingehalten werden . . . Kein Wunder, daß nach allem Obigen das Ansehen der Bundesversammlung von Tag zu Tag mehr sank, und sich zuletzt in sein Gegentheil verwandelte u. s. w.“ —

Aus diesen Betrachtungen gelangte der Ausschuß des Bundestags zu der Erkenntniß: „daß die Verfassung des deutschen Bundes, wenn Deutschland einig, stark und friedlich bleiben soll, einer Revision auf breiter nationaler Grundlage bedarf,“ und die Versammlung beschloß in Uebereinstimmung mit dem Ausschußantrage, den Ausschuß zu beauftragen, gutachtlichen Vortrag über die Art und Weise, wie diese Revision zur Ausführung zu bringen sei, unverzüglich zu erstatten.

Bis dahin befand sich der Bundestag im Einklange mit seiner helvetischen Schwester, der Tagsatzung; allein von nun an trennen sich die Wege: Die Tagsatzung brachte eine zeitgemäße Revision der Bundesverfassung auf nationaler Grundlage zu Stande, der Bundestag aber nicht. Der Entwurf der Tagsatzung wurde von den Regierungen und der Bevölkerung der Cantone angenommen; der Entwurf, welchen in Ermangelung des Bundestags das Parlament zu Tage förderte, erfreute sich nicht der Zustimmung der maßgebenden Regierungen. Die Tagsatzung trat mit Ehren nach redlich vollbrachtem Werke vom Schauplaze ab, und aus ihrer Asche ging eine Centralgewalt, der Bundesrath, und eine Nationalvertretung, der Nationalrath und der Ständerath, hervor. Der Bundestag erschien wieder, ganz in alter Weise, obgleich noch im December 1850 die österreichische Einladung zu den dresdener Conferenzen eine Revision der Bundesverfassung als ein Bedürfniß anerkannte, welches in Deutschland gefühlt worden sei, „lange ehe noch die Begebenheiten der letzten drei Jahre dessen Erfüllung zur Sache unaufschieblicher Nothwendigkeit gemacht hatten.“ Man muß, fuhr Fürst Schwarzenberg fort, schnell an das Ziel der Revision gelangen, „will man nicht die Bande, die geseglich und naturgemäß die deutschen Staaten aneinander knüpfen, immer mehr sich lockern, will man nicht die deutschen Verhältnisse einer völligen Auflösung entgegengehen, und den Bund in der europäischen Staatenfamilie gänzlicher Machtlosigkeit zur traurigen Beute werden sehen.“

Wenn ungeachtet der allseitig erkannten Bedürfnißfrage und des in deutlichen Worten ausgesprochenen guten Willens zur Abhilfe, dennoch ein Jahrzehnt ohne irgend eine entsprechende Handlung verstrichen ist, so ist dies vielleicht dem Umstande zuzuschreiben, daß die Schwierigkeiten einer befriedigenden Einigung bei gewissenhafter Achtung jeder abweichenden Ansicht in Deutschland größer sind als anderwärts, daß die Noth der zwingenden Ereignisse noch nicht nahe genug an uns herangetreten ist, daß folgeweise der gute Wille noch nicht in seiner

vollen Reinheit und Stärke hat zur Erscheinung kommen können. Was noch fehlt, wird ohne Zweifel und in nicht ferner Zukunft herankommen, und es gilt, vorbereitet zu sein, damit der günstige Augenblick, die deutschen Glieder zu einem starken Ganzen zu vereinigen, nicht abermals veräußt werde. Zur Vorbereitung gehört die gewissenhafte Arbeit aller Organe der öffentlichen Meinung und des öffentlichen Willens, um den nothwendigen Inhalt einer zeitgemäßen nationalen Bundesverfassung festzustellen und dem Volksbewußtsein einzuprägen; gleichzeitig aber das thätige Bestreben, in die Regierungen und die Volksvertretungen solche Elemente einzuführen, welche eine Gewähr dafür bieten, daß im rechten Augenblicke dem nothwendigen Inhalte die entsprechende Form gegeben werde. △

### Bischer's Kritische Gänge.

Kritische Gänge. Neue Folge. Von Dr. Friedr. Theod. Bischer, Professor der Aesthetik und deutschen Literatur in Zürich. Erstes und zweites Heft. Stuttgart, J. G. Cotta'scher Verlag. 1861.

Daß Hr. Bischer sich entschlossen hat, seinen kritischen Gängen eine neue Folge zu geben, darin kommt er nur dem Wunsche der Vielen entgegen, denen die vor siebzehn Jahren erschienenen zwei ersten Bändchen lieb geworden sind. Er hat diesen leichten Truppen in der Zwischenzeit den Phalang seiner Aesthetik nachrücken lassen, und dadurch bewiesen, daß die gesunden Blicke und witzigen Einfälle der frühern Schrift mehr als nur dies, daß sie die wohlbegründeten Ergebnisse eines zusammenhängenden ästhetischen Systems waren. Das aber eben, was außer umfassendem Wissen und philosophischem Denken der Aesthetiker noch besitzen muß, um in seinem Berufe Ausgezeichnetes zu leisten: die Schärfe und Helle des Blicks, die Wärme des Gefühls, den hohen Flug der Phantasie wie den behenden Sprung des Witzes, das zu bethätigen gab die Form kleinerer, leicht hingeworfener Aufsätze mehr Gelegenheit, als der gemessene, stoffschwere Paragraphengang der systematischen Darstellung, und insofern kann man wol fragen, ob Bischer durch seine Aesthetik oder durch seine kritischen Gänge mehr gewirkt habe? Dem Umfang nach gewiß durch die letzteren.